



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Basel, 29.10.2012

Vernehmlassungsstellungnahme vom eifam zum neuen Unterhaltsrecht

Vernehmlassung zur Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

I. Grundsätzliches

eifam begrüsst, dass der Entwurf des Bundesrates betreffend Revision des Kinderunterhaltes die Position des Kindes stärkt und dies unabhängig vom Zivilstand der Eltern, insbesondere die Einführung des Betreuungsunterhalts, den Vorrang der Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern, die Aufhebung der Rückerstattungspflicht und Verwandtenunterstützung für Kinder in der Sozialhilfe, der Rechtsanspruch des Kindes auf nachträgliche Nachzahlung der Differenz zum gebührenden Unterhalt und die Einführung eines Leistungskataloges zur Vereinheitlichung der Inkassohilfe auf Bundesebene.

II. Kritik am Vorschlag: fehlende Mankoteilung

a) fehlende Regelungskompetenz

Im Bericht zum Vorentwurf wird das Thema der Mankoteilung aufgenommen und die daraus resultierenden Probleme für Alleinerziehende erkannt und bestätigt. Eine Lösung scheidet aber mit der Begründung fehlender Regelungskompetenz in den Bereichen der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung. eifam sieht analog zur Stellungnahme der eidg. Frauenkommission (EKF) folgende Regelungskompetenzen

1. Regelungskompetenzen könnten im Sinne einer Querschnittskompetenz (ähnlich wie im Bereich des Umweltschutzes Art. 74 BV) aus Art. 11 BV betreffend Schutz der Kinder und Art. 8 BV Gleichberechtigung Mann und Frau abgeleitet werden. Ausserdem muss, gemäss UNO-Kinderrechtskonvention, das Kindeswohl in allen Belangen vorrangig behandelt werden. Schliesslich kann auch das UNO-Übereinkommen CEDAW Hand bieten.

2. Trotz fehlender Regelungskompetenz schreibt der Bund den Kantonen vor, in der Sozialhilfe separate Dossiers für Kinder zu führen und somit das Sozialhilfebudget von den Eltern abzutrennen. Ausserdem werden die Rückerstattungspflicht und die Verwandtenunterstützung ausgeschlossen. Warum findet sich nicht auch ein Lösungsansatz für die Mankoteilung?

Auf Grund dieser Überlegungen ist eifam der Auffassung, dass der Bund die entsprechende Regelungskompetenz hat und dafür sorgen muss, dass entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit der Fehlbetrag in Mankofällen nicht mehr einseitig einem Elternteil aufgebürdet wird.

b) Unantastbarkeit des Existenzminimums bei der Bemessung der Beiträge

Dass dem Unterhaltspflichtigen das Existenzminimum belassen werden soll, ist eine Frage des Vollstreckungsrechts und nicht des materiellen Rechts. Wie bei einem Kaufvertrag entsteht ein Anspruch auf Leistung, unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Schuldners. Erst im Vollzug wird die Frage nach der Existenzminimum relevant. Warum wird also bei der Bemessung des Unterhalts anders vorgegangen und schon auf materieller Ebene die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners und dies als einziges Kriterium angeführt? Familienrechtliche Unterhaltspflichten müssen auf materiellrechtlicher Ebene bemessen werden ohne die Berücksichtigung von Vollzugsfragen vorweg zu nehmen. Das Existenzminimum bleibt über das Vollstreckungsrecht gewahrt.

III. angemessener Mindest-Kinderunterhalt im Rahmen einer maximalen einfachen AHV-Waisenrente

Neben der fehlenden Mankoteilung ist eine der grössten Ursachen die Armutsgefährdung von Kindern Alleinerziehender die fehlende gesetzliche Voraussetzung für einen Mindestkinderunterhalt. Der Schweizerische Verband für alleinerziehende Väter und Mütter (SVAMV) hat dieses Anliegen schon mehrfach und zu recht bei der Diskussion um die gemeinsame elterliche Sorge geäussert. eifam schliesst sich diesem dringlichen Begehren an und fordert darum die gesetzliche Verankerung eines angemessenen Kinder-Unterhaltsbeitrages in der Höhe der einfachen maximalen AHV-Waisenrente. Der Gesetzgeber soll darum besorgt sein, dass das Gemeinwesen die festgelegten Unterhaltsbeträge bevorschusst, auch wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Es gibt jetzt schon Kantone, welche zivilrechtlich zugesprochene Kinderunterhaltsbeiträge unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Schuldners bevorschussen. Den anderen Kantonen muss die entsprechende Pflicht auferlegt werden. Ob ein unterhaltsberechtigter alleinerziehender Elternteil die Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst erhält oder fehlende Deckung erst über die Sozialhilfe erlangt, dürfte nicht zu enormen Mehrkosten führen und belässt den Aufwand beim Kanton, in dem der berechnigte Elternteil wohnt.

IV. Unterhalt für volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung

Die Unterhaltsverpflichtung für volljährige Kinder wird im Vorentwurf nicht angesprochen. Nach Auffassung von eifam besteht jedoch auch hier Revisionsbedarf. Zwar ist es gemäss ZGB möglich, den Unterhalt im Scheidungsverfahren oder bei Unterhaltsverpflichtungen für nicht eheliche Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung festzulegen. Die BGE-Praxis ist aber sehr zurückhaltend. Das führt zu oft emotional sehr belastenden Prozessen zwischen volljährig gewordenen Kindern und vorher unterhaltsverpflichteten Elternteilen.

Ausserdem verliert das volljährige Kind nach der Praxis des BGE das Rangprivileg vollständig. Um solche Situationen entschärfen zu können, schlagen wir deshalb vor, den Kinderunterhaltsanspruch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Kindes gesetzlich nicht nur bis zum Mündigkeitsalter, sondern als Regelfall bis zum Abschluss der Erstausbildung, mindestens aber bis zum Alter 21 (analog der Regelung im deutschen Recht) festzusetzen.

Dies würde verhindern, dass die Kinder im Streitfall gegen ihre Eltern klagen müssen, wenn nicht durch Vereinbarung oder Gerichtsentscheid betreffend Unterhaltsbeiträge für unmündige Kinder ausdrücklich festgehalten sind und somit ein Unterhaltsbeitrag bis zum Abschluss der Erstausbildung geschuldet ist. Es sollte aber beachtet werden, dass Kinder, soweit sie während der Ausbildung teilweise erwerbstätig sein können bzw. einen Lehrlingslohn beziehen, sich unbestreitbar solche Einkommen angemessen anrechnen lassen müssen. Ebenso sollte die Verpflichtung, bestehen sich um öffentlich-rechtliche Beiträge, Stipendien oder Ausbildungsdarlehen zu bemühen.

Ausserdem erweitern immer mehr Kantone, z.B. Kanton Basel-Stadt, den Anspruch auf Alimentenbevorschussung über das Mündigkeitsalter hinaus. Der Bevorschussungsanspruch greift aber nur, wenn zivilrechtlich Unterhaltsbeiträge festgelegt sind und die Gerichte entsprechend davon Gebrauch machen können.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüssen

Bettina Zeugin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Bettina Zeugin".

lic. phil., Vorstand eifam, Ressort Sozialpolitik

Georg Mattmüller

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Georg Mattmüller".

lic. iur., EMBA, Co-Präsident eifam

PS: Der Verein eifam hat gut 500 Mitglieder und vertritt als Verband seit über 30 Jahren die rund 10'000 Alleinerziehenden Eltern in der Region Basel.